

Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-BU/0341/2021 öffentlich 27.09.2021
Betreff: Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Böttcher, Manuela	
Beratungsfolge	12.10.2021	Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2022/2023.

Begründung:

Mit dem Schreiben vom 12.02.2021 teilte der Landkreis Börde mit, dass ein Großteil der kreisangehörigen Kommunen einen hohen Rückstand in Bezug auf die Erstellung und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse aufweist.

Neben dem Hinweis auf einen entsprechenden Erleichterungserlass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen des Ministeriums des Innern teilte die Kommunalaufsicht ebenfalls mit, dass Haushaltsgenehmigungen, gemäß des Erlasses, ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück gestellt werden, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Für die Gemeinde Burgstall erfolgte die Erstellung und Beschlussfassung der doppischen Eröffnungsbilanz 2010 im Jahre 2015 (BV-BU/173/2015).

Bisher wurden für die Gemeinde Burgstall die Jahresabschlüsse bis 2012 erstellt. Ursächlich dafür war die notwendige Fokussierung auf die Erstellung der Jahresrechnungen der Gemeinden Zielitz, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz aufgrund einer stark defizitären Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage dieser Gemeinden.

Insgesamt sind für die Verbandsgemeinde sowie ihre 7 Mitgliedsgemeinden nach derzeitigem Stand 46 Jahresabschlüsse aufzustellen. Mit Abschluss der Haushaltsjahre 2021 und 2022 kommen 16 weitere hinzu. 20 Jahresabschlüsse wurden bisher erstellt und geprüft.

Aufgrund der genannten rückständigen Jahresabschlussarbeiten und unter Betrachtung der Sicherstellung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu beschließen, um die im genannten Erlass gesetzte Frist zu verlängern.

Die anfallende Zeiteinsparung aufgrund des Verzichts auf eine Haushaltsplanphase im zweiten Haushaltsjahr, kann somit auch effektiv für die Erstellung von

Jahresrechnungen genutzt werden und die Abarbeitung signifikant beschleunigen.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung kann jedoch auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten (sog. Doppelhaushalt). Dabei sind die Haushaltsansätze für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen, eine kumulierte oder Jahresübergreifende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Anlagen:

**Anschreiben KA LK Börde zur Aufstellung der Jahresabschlüsse
Erlass MI LSA Erleichterung Jahresabschlüsse**

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Ja in Höhe von:	
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	